

## Einbürgerung

# Mehr Pässe an Erben von Diktatur-Opfern?

23.10.2023 um 10:21

von **Benedikt Kommenda**  
folgen



Drei Argentinier, deren (Ur-)Großmutter 1927 ausgewandert ist, bemühen sich um die österreichische Staatsbürgerschaft. Diese hatte sie nie verloren. Anwalt sieht Zehntausende potenziell von aktuellem Rechtsstreit betroffen.

Österreich leistet eine Art Wiedergutmachung an sogenannte Diktatur-Opfer: Personen, die unter den Nationalsozialisten aus Österreich vertrieben wurden oder die im Ausland waren und nicht hierher zurückkehren konnten, weil sie Verfolgungen durch die NSDAP oder die Behörden des Deutschen Reichs oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich erlitten oder zu befürchten hatten.

Dieses gesetzliche Entgegenkommen gilt auch für die Nachfahren der unmittelbaren Opfer. Aber gilt es auch dann, wenn sie von einer Person abstammen, die ihr Leben lang Österreicher oder Österreicherin geblieben ist, eine Einbürgerung also für sie selbst nie in Betracht gekommen wäre? Diese Frage stellt sich in einem Verfahren in Wien, das im Wege einer außerordentlichen Revision möglicherweise vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu entscheiden sein wird.

Die Familie auf einen staatsbürgerschaftstechnischen Blick: Ein Argentinier das Jahrgangs 1968 ist der Enkel einer Österreicherin, die das Land 1927 verlassen und sich in Buenos Aires niedergelassen hat. Die Großmutter hatte einen Paraguayer jüdischer Abstammung geheiratet, die Tochter, die dieser Ehe entstammte, war Argentinierin. Damals, 1933, konnten nach österreichischem Recht nur Väter die österreichische Staatsbürgerschaft vermitteln. Zusammen mit dem argentinischen Enkel bemühen sich auch dessen Tochter und Sohn (2007 bzw. 2003 geboren) um einen österreichischen Pass.

Die Altvordere war als Sozialdemokratin Mitglied der Partei Union Civica Radical in Argentinien gewesen und hatte „Österreich zwischen 1933 und 1945 im Hinblick auf die dort herrschenden antidemokratischen Regime nicht betreten“, wie der Enkel angab. Er und seine beiden Kinder machten im April 2021 den Erwerb der Staatsbürgerschaft geltend, doch die Wiener Landesregierung stellte fest: Die drei wurden nicht zu Österreichern.

## Vorfahrin keine „Fremde“

Sie legten Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Wien ein, das jedoch die abschlägige Entscheidung der Landesregierung bestätigte. Begründung: Nur solche Ausländer könnten die Staatsbürgerschaft erhalten, deren Vorfahren sie ebenfalls hätten erhalten können. Weil die (Ur-)Großmutter aber nie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätte, sei sie keine „Fremde“ im Sinn des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts gewesen. Folglich hätte sie die Staatsbürgerschaft nicht erhalten können. Also auch nicht ihre argentinischen Nachfahren.

Das Verwaltungsgericht war sich bei der Auslegung des Gesetzes so sicher, dass es keine (ordentliche) Revision an den VwGH zuließ. Daher traten die drei Betroffenen der Ansicht des Gerichts mit einer außerordentlichen Revision entgegen. Wie ihr Anwalt, Karl Newole, darin ausführt, dürfe man die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht so eng sehen. Vielmehr sei es möglich – und auch gut begründbar –, „den Gesetzestext extensiv zu verstehen und zusätzlich zur Antragstellung durch den Vorfahren im Interesse der weitestmöglichen Stärkung des Gesetzeszweckes der Begünstigung der Nachkommen auch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu fingieren, wenn der Vorfahre diese Staatsbürgerschaft gar nicht verloren hatte“.

## Was der Gesetzgeber wirklich wollte

Newole beruft sich dabei auf die Erläuterungen des Gesetzgebers selbst. Dieser habe unmissverständlich klargemacht, dass es für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Nachfahren keine Rolle spielen dürfe, ob der Vorfahre diese verloren habe oder nicht. Es soll nämlich laut dem Ausschussbericht zum Gesetz weder schaden, wenn der Vorfahre vor dessen Inkrafttreten „verstorben ist, noch wenn er die Staatsbürgerschaft zuvor auf andere Weise erworben oder nie verloren hat“.

Newoles Schlussfolgerung: „Ein Gesetz, das den Nachkommen jene Staatsbürgerschaft ‚restituieren‘ will, die sie gehabt hätten, wenn die Vorfahren nicht gezwungen gewesen wären, außerhalb Österreichs zu leben, sollte daher der Frage der tatsächlichen Staatsbürgerschaft der Vorfahren keine Bedeutung beimessen.“ Nach Ansicht des Anwalts sind potenziell Zehntausende Personen als Nachkommen von Nachkommen und deren Nachkommen von dieser Auslegungsfrage betroffen.

Als Nächstes ist aber der VwGH am Zug: mit der Entscheidung, die Revision zuzulassen oder nicht.

\*\*\*